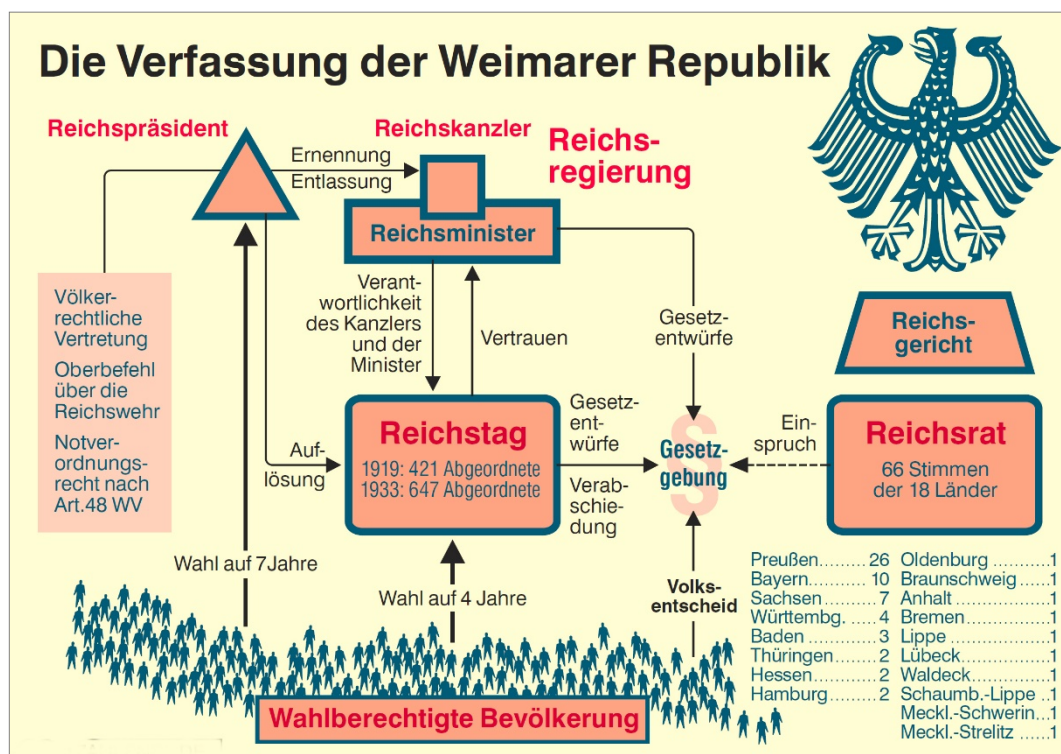


Die Verfassung der Weimarer Republik

Aus dem gewonnenen Krieg der Staaten des Norddeutschen Bundes und der mit ihm verbündeten süddeutschen Großstaaten Bayern, Württemberg und Baden gegen Frankreich war 1871 das *Deutsche (Kaiser-)Reich* hervorgegangen. Der monarchische Obrigkeitsstaat, in dem es sich verkörperte, brach nach dem verlorenen *Ersten Weltkrieg* in der *Novemberrevolution* von 1918 zusammen. Als der Sozialdemokrat Friedrich Ebert¹ am 9. November aus der Hand des letzten kaiserlichen Kanzlers, Max von Baden, die Regierungsgewalt übernahm, war die künftige politische Ordnung des Reiches noch umkämpft und ungewiss. Die Entscheidung fiel, als sich der *Reichskongress der Arbeiter- und Soldatenräte* am 21. Dezember 1918 in Berlin mit großer Mehrheit gegen das Rätssystem und für die **parlamentarische Demokratie** aussprach.

Am 31. Juli 1919 nahm die vom ganzen Volk gewählte *Verfassungsgebende Nationalversammlung* im National-Theater zu Weimar die neue **Reichsverfassung** an, die auf einen Entwurf des Staatsrechtlers Hugo Preuß² zurückging und an die liberalen und demokratischen Traditionen der Revolution von



1848/49 anknüpfte. Sie trat am 11. August 1919 in Kraft.

Nach der Verfassung von Weimar war das Reich eine **parlamentarische Republik** und ein **Bundesstaat**. Das maßgebliche politische Beschlussorgan war der nach dem Verhältniswahlrecht auf vier Jahre gewählte **Reichstag**, in dessen Zuständigkeit die Gesetzgebung, die Bewilligung der Haushaltsmittel und die Entscheidung über Krieg und Frieden fielen. Vom Vertrauen einer Reichstagsmehrheit waren sowohl der vom **Reichspräsidenten** ernannte **Reichskanzler** als auch die einzelnen Minister abhängig.

Neben den üblichen Aufgaben eines Staatsoberhauptes hatte **der vom Volk unmittelbar gewählte Reichspräsident** nach **Artikel 48** der Reichsverfassung auch das Recht, bei *»erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung«* Vorschriften der Verfassung außer Kraft zu setzen und

¹ **Friedrich Ebert** (1871-1925), Sattlergeselle, 1889 Eintritt in die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP), Gewerkschafter, seit 1893 Redakteur der sozialdemokratischen Bremer Bürger-Zeitung, 1894 SPD-Vorsitzender in Bremen, 1900 Ebert wird der erste festangestellte Sekretär der Bremer Gewerkschaften, 1899 Wahl in die Bremische Bürgerschaft, 1905 Wahl zum hauptamtlichen Sekretär des SPD-Parteivorstandes in Berlin, 1912 Wahl zum Reichstagsabgeordneten, Mitglied des Fraktionsvorstandes, 1913 nach dem Tod von August Bebel wird Ebert zum Vorsitzenden der SPD gewählt (neben Hugo Haase), von 1919 bis zu seinem Tode erster Reichspräsident der Weimarer Republik.

² **Hugo Preuß** (1860-1925), deutscher Staatsrechtslehrer und Politiker. Er war Mitbegründer der linksliberalen *Deutschen Demokratischen Partei* (DDP) und entwarf im Auftrag von Friedrich Ebert, darin maßgeblich unterstützt von Mx Weber, die Weimarer Reichsverfassung.

Die Verfassung der Weimarer Republik

»Notverordnungen« mit Gesetzeskraft zu erlassen. Als der Reichstag mit zunehmender Radikalisierung des politischen Lebens keine regierungsfähigen Mehrheiten mehr hervorbrachte, wurde der Artikel 48 zu einem Instrument, mit dem das Parlament auf dem Wege der **Ausnahmegesetzgebung** ausgeschaltet werden konnte.

Der **Reichsrat** war die Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches. Ab 1920 waren 18 Länder mit zusammen 66 Stimmen im Reichsrat vertreten; der Stimmenanteil Preußens wurde dabei auf 2/5 begrenzt. Im Gesetzgebungsverfahren verfügte der Reichsrat über ein aufschiebendes Einspruchsrecht gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze. Gesetzesinitiativen der Reichsregierung bedurften indes seiner Zustimmung.

2

Qui nihil scit,
omnia credere debet!

HK 2018/2019



Die
Weimarer Republik
(1919-1933)